



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Einführung der kantonalen Weinverordnung

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) enthält in den Art. 60 ff. Bestimmungen über den Weinbau. Es regelt Bestimmungen über Rebpfanzungen, den Rebbaukataster, die Klassierung von Weinen, die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Am 14. November 2007 hat der Bundesrat die totalrevidierte Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140, nachfolgend Weinverordnung Bund) erlassen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Wesentlichste Neuerungen auf Bundesebene sind die Unterteilung der Weine in AOC-Weine, Landweine und Tafelweine, die Präzisierung der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Weine) und die Neuausrichtung der bisher obligatorischen Weinlesekontrolle.

In folgenden Bereichen obliegt der Vollzug den Kantonen:

- Bewilligung und Meldung von Rebpfanzungen (Art. 60 LwG, Art. 1 bis Art. 4 Weinverordnung Bund);
- Führung des Rebbaukatasters (Art. 61 LwG);
- Beseitigung von widerrechtlich angepflanzten Reben (Art. 6 Weinverordnung Bund);
- Festlegen der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (Art. 21 Abs. 2 Weinverordnung Bund);
- Prüfung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung auf ihre Anforderungen hin (Art. 21 Abs. 4 Weinverordnung Bund);
- Durchführung der Weinlesekontrolle (Art. 64 Abs. 3 LwG; Art. 28 bis Art. 32 Weinverordnung Bund).

Appenzell I.Rh. kennt bis heute keine Einführungsgesetzgebung zur Weinwirtschaft. Mit der vorliegenden kantonalen Weinverordnung soll das Bundesrecht umgesetzt werden.

Gemäss Art. 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG, GS 910.000) obliegt der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Weinbau dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Die Bewilligung von Reben-Neuanpflanzungen muss dementsprechend vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement, genauer vom Landwirtschaftsamt erteilt werden. Der Vollzug der Weinlesekontrolle und das Führen des Rebbaukatasters liegt ebenso beim Landwirtschaftsamt.

Nach Art. 49 Weinverordnung Bund hätten die Kantone ihre Bestimmungen über die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bis spätestens 1. Juni 2009 anpassen müssen. Da der Weinbau in Appenzell I.Rh. flächenmässig von geringer Bedeutung ist, wurde mit der Ausführungsgesetzgebung zugewartet. Im Bereich der Weinwirtschaft wird eng mit dem Kanton St.Gallen zusammengearbeitet. Dies ermöglicht eine Abstimmung mit der Ausführungsgesetzgebung von St.Gallen. Würde der Kanton Appenzell I.Rh. auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verzichten, bestünde die Gefahr, dass Wein der Weinbauern von Appenzell I.Rh. zu Landwein deklassiert wird.

2. Bedeutung des Weinbaus in Appenzell I.Rh.

In Appenzell I.Rh. (Bezirk Oberegg) werden derzeit Weinreben auf rund 66a kultiviert. Der Weissweinsortenanteil beträgt 63a, der Rotweinsortenanteil 3a. Der grösste Produzent mit Rebflächen in Appenzell I.Rh. mit Geschäftssitz in Berneck SG bewirtschaftet eine Fläche von 61a. Hinzu kommt ein weiterer Weinproduzent, welcher 5a bewirtschaftet.

3. Umsetzung von Bundesrecht

Ein Teil des vorliegenden Verordnungsentwurfs soll die Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung respektive der Weinverordnung Bund umsetzen, ein anderer den durch das eidgenössische Recht belassenen Gestaltungsspielraum der Kantone. In Anwendung von Art. 35 LaG hat daher der Grosse Rat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auch wenn es teilweise um den blossen Vollzug von Bundesrecht geht.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Zuständigkeit

Als allgemeine Zweckbestimmung besagt Art. 1, dass die kantonale Weinverordnung dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft (Art. 60 ff. LwG; Weinverordnung Bund) dient. Die Standeskommission bezeichnet das für den Vollzug zuständige Amt. Der Vollzug der kantonalen Weinverordnung obliegt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement, genauer dem Landwirtschaftsamt.

II. Rebplantungen

Art. 2 Neuanpflanzungen

Neuanpflanzungen von Reben brauchen gemäss Art. 60 Abs. 1 LwG eine Bewilligung des Kantons. Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung werden dabei nur an Standorten bewilligt, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen ist (Art. 60 Abs. 3 LwG; Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung Bund). Nach Art. 2 Abs. 5 Weinverordnung Bund regelt der Kanton das Bewilligungs- und Meldeverfahren.

Abs. 1 bestimmt, welche Angaben das Gesuch um Bewilligung einer Neuanpflanzung für die Weinerzeugung enthalten muss. Dies sind einerseits die in Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung Bund aufgeführten Angaben (Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Lokalklima, Bodenbeschaffenheit, Bodenwasserverhältnisse und naturschützerische Bedeutung der Fläche), andererseits eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

Abs. 2 hält fest, dass die Standeskommission das für die Bewilligung von Gesuchen von Neupflanzungen zuständige Amt bezeichnet. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung von Gesuchen liegt beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement, genauer beim Landwirtschaftsamt.

Abs. 3 hält fest, dass Neuanpflanzungen, welche nicht der gewerblichen Weinerzeugung dienen, also Reben für die Produktion von Tafeltrauben oder Traubensaft, von der Bewilligungspflicht befreit sind. Auf diesen Flächen ist der Verkauf von Trauben oder Traubenmost zum

Zweck der Weinerzeugung verboten. Es besteht aber eine Meldepflicht für diese Flächen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Weinverordnung Bund). Meldung ist dem Landwirtschaftsamt zu erstatten.

Abs. 4 hält fest, dass für einmalige Neuanpflanzungen von Reben bis zu einer Fläche von maximal 400m² keine Bewilligung erforderlich ist. Diese Weine dürfen ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen und keinesfalls in den Verkehr gebracht werden.

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

Erneuerungen von Rebanlagen müssen nach Art. 60 Abs. 2 LwG und Art. 3 Weinverordnung Bund dem Kanton gemeldet werden. Der Kanton regelt dabei das Meldeverfahren (Art. 3 Abs. 4 Weinverordnung Bund).

Abs. 1 bestimmt, dass Erneuerungen bis zum 30. Juni des Pflanzjahrs dem Landwirtschaftsamt zu melden sind.

Die Meldung über die Erneuerung von Rebflächen muss die Angaben enthalten, die für den Eintrag im Rebbaukataster erforderlich sind (Art. 3 Abs. 2 Weinverordnung Bund). Abs. 2 konkretisiert die erforderlichen Angaben.

Erneuerungen von Rebflächen von höchstens 400m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, sind von Bundesrechts wegen von der Meldepflicht befreit (Art. 3 Abs. 3 Weinverordnung Bund).

Art. 4 Rebbaukataster

Die Kantone führen nach den Grundsätzen des Bundes einen Rebbaukataster, in dem sie die Besonderheiten der Rebplantagen festhalten (Art. 61 LwG; Art. 4 Weinverordnung Bund).

Der kantonale Rebbaukataster beinhaltet sämtliche Rebflächen auf dem entsprechenden Kantonsgebiet. Im Rebbaukataster ist ersichtlich, wem die Rebflächen gehören oder wer sie bewirtschaftet. Weiter werden für jede Rebfläche die Standortgemeinde, die verschiedenen Rebsorten und ihre Flächenanteile sowie die zulässigen Weinbezeichnungen erfasst. Der Rebbaukataster muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) genügen. Er wird jährlich nachgeführt, wobei die Kantone, basierend auf den obligatorischen Mutationsmeldungen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters für die Aktivität der Daten verantwortlich sind. Die Kantone können gemäss Art. 4 Abs. 3 Weinverordnung Bund auf das Erfassen von Rebflächen im Rebbaukataster verzichten, die gemäss Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung gepflanzt wurden. Mit Abs. 2 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Geringfügige Rebflächen von weniger als 400m², die nur dem Eigengebrauch dienen, werden von der Erfassung ausgenommen, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafters keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet.

Zum jetzigen Zeitpunkt führt das Landwirtschaftsamt des Kantons Appenzell I.Rh. keinen Rebbaukataster.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

Gemäss Art. 63 Abs. 1 LwG werden Weine klassiert in Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC), Landweine und Tafelweine. Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind (Art. 21 Abs. 1 Weinverordnung Bund).

Der Bundesrat regelt nach Art. 63 Abs. 2 LwG die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen. Diesem Auftrag ist der Bundesrat mit Art. 21 Weinverordnung Bund nachgekommen.

Im Übrigen legen die Kantone für jedes vom Bund aufgestellte Kriterium die Anforderungen an ihre Weine mit KUB/AOC fest (Art. 63 Abs. 3 LwG). Einen Gestaltungsspielraum haben die Kantone somit bei der Umschreibung der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC). Dem wird in den Art. 5 bis Art. 11 nachgekommen.

Art. 5 Grundsatz

Nach dem Grundsatz von Art. 5 trägt ein Wein die Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden», wenn die Voraussetzungen für AOC-Weine gemäss Art. 6 bis Art. 11 erfüllt sind (vgl. Art. 21 Weinverordnung Bund). Über die rechtmässige Verwendung der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» befindet die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker (Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung Bund).

Art. 6 Abgrenzung des geografischen Gebiets

Art. 6 grenzt das geografische Gebiet ab (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. a Weinverordnung Bund). Danach besteht AOC-Wein zu wenigstens 90% aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammen, während das restliche Traubengut aus der Schweiz stammen muss (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (EDI-VO, SR 817.022.110). Es gilt somit die sogenannte «90/10-Regelung».

Art. 7 Zugelassene Rebsorten

Nach Art. 7 bestimmt die Standeskommission die für die Herstellung von AOC-Wein zugelassenen Rebsorten in einem Verzeichnis (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. b Weinverordnung Bund). Die Bestimmung der zugelassenen Rebsorten wird an die Standeskommission delegiert, da erfahrungsgemäss ziemlich oft neue Rebsorten zugelassen werden. Die Sortenvielfalt hat wegen der liberaleren Gesetzgebung in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Innovationsgeist soll mit einer einfachen Zulassung neuer Sorten gefördert werden.

Das Sortenverzeichnis ist folglich dynamisch und soll demjenigen vom Kanton St.Gallen entsprechen. Im Kanton St.Gallen sind derzeit folgende Rebsorten für die Herstellung von AOC-Wein zugelassen:

Baco noir, Bianca, Blauburgunder, Blaufränkisch, Cabernet blanc, Cabernet Cantor, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Jura, Cabernet noir, Cabernet Sauvignon, Cabernet VB, Cabertin, CAL 1-28, Chambourcin, Chardonnay, Completer, Dakapo, Diolinoir, Divico, Donauriesling, Dornfelder, Elbling, Excelsior, Freisamer, Gallota, Gamaret, Garanoir, Gewürztraminer, Gutedel, Heunisch, Johanniter, Kerner, Léon millot, Malbec,

Mara, Maréchal foch, Merlot, Müller-Thurgau, Muscaris, Muskat blanc, Muskat Oliver, Muskat, Nebbiolo, Pinot blanc, Pinot gris, Pinotage, Pinotin, Plantet, Prior, Räuschling, Regent, Rheinriesling, Saphira, Sauvignac, Sauvignon blanc, Sauvignon Soyhières, Scheurebe, Seyval blanc, Solaris, Souvignier gris, St.Laurent, Syrah, Traminer und Zweigelt.

Art. 8 Zugelassene Anbaumethoden

Nach Abs. 1 sind für AOC-Wein als Anbaumethoden der Sticklebau, der Drahtbau im Direktzug und der Drahtbau in Querterrassenanlagen zugelassen. Die verschiedenen Anbaumethoden werden auch Erziehungsmethoden genannt. Unter der Reberziehung versteht man den Aufbau des Blattwerks und die Formgebung des Rebstocks durch den Schnitt und die Anordnung seiner Triebe. Beim Sticklebau wird jeder Rebstock mit einem Pfahl von zirka 180cm Länge versehen. Beim Drahtbau im Direktzug werden die Reben an einem Bindedraht von 4 bis 6 Doppeldrähten in der Vertikalen erzogen. Beim Drahtbau in Terrassenanlagen werden die Reben an einem Bindedraht und 4 bis 6 Doppeldrähten in der Horizontalen erzogen. Zwar ist in naher Zukunft nicht mit weiteren Anbaumethoden zu rechnen, trotzdem soll die Standeskommission nach Abs. 2 die Möglichkeit haben, neue Anbaumethoden zuzulassen (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. c Weinverordnung Bund).

Art. 9 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

Nach Art. 9 bezeichnet die Standeskommission im Rahmen von Art. 21 Abs. 5 und Abs. 6 Weinverordnung den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. d und lit. e Weinverordnung Bund). Der natürliche Mindestzuckergehalt je Rebsorte im Kanton Appenzell I.Rh. soll wie im Kanton St.Gallen wesentlich höher als die Mindestvorgabe des Bundes (vgl. Art. 21 Abs. 5 Weinverordnung Bund) festgelegt werden, während der Höchstertrag pro Flächeneinheit und Rebsorte etwas tiefer liegen soll als der erlaubte Höchstertrag gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 21 Abs. 6 Weinverordnung Bund).

Art. 10 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

Art. 10 legt fest, dass AOC-Wein in einem zulässigen önologischen Verfahren nach Anhang 9 der EDI-VO herzustellen ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. f Weinverordnung Bund).

Art. 11 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

Nach Abs. 1 unterliegt AOC-Wein der analytischen und organoleptischen Prüfung (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. g Weinverordnung). Im Rahmen des Vollzugs des Lebensmittelrechts ist die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker als Amtsleiterin oder Amtsleiter des Interkantonalen Labors für den Vollzug des Lebensmittelrechts in Appenzell I.Rh. zuständig und somit auch für Untersuchungen und Beurteilungen von Etiketten. Bei der Überprüfung von AOC-Wein soll diese Synergie genutzt werden. Daher ist das Interkantonale Labor AR AI GL SH (IKL) mit der Organisation der Prüfungen zu beauftragen.

Die analytische Prüfung umfasst gemäss Abs. 2 den Alkoholgehalt und den Gesamtgehalt an schwefliger Säure.

Die organoleptische Prüfung umfasst nach Abs. 3 das Aussehen, den Geruch, den Geschmack und den Gesamteindruck. Basis für die organoleptische Prüfung ist das 100-Punkteschema der Hochschule Wädenswil; danach erfüllt ein Wein die AOC-Bestimmungen, wenn er mindestens 65 von 100 Punkten erreicht.

Abs. 4 ermächtigt die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker, die analytischen und organoleptischen Prüfungen des verkaufsfertigen Weins durchzuführen. Bei Bedarf hat die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker die Möglichkeit, die Durchführung der Prüfungen an Dritte zu übertragen (z.B. Agroscope ACW Wädenswil).

Im Sinne des Verursacherprinzips haben die Produzentinnen und Produzenten die Proben für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten der Prüfung zu tragen (Abs. 5). Nach Abs. 6 hat die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker die Produzentinnen und Produzenten sowie das Landwirtschaftsamt über das Resultat der Prüfungen zu orientieren.

Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker überprüft die Weine mit KUB/AOC auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Art. 6 bis Art. 11 hin (Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung Bund). Gleichzeitig hat die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker Weinen die Bezeichnung KUB/AOC zu entziehen («Deklassierung» nach Art. 27 Weinverordnung Bund), wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind (Abs. 7).

Art. 12 Geografische Zusatzbezeichnung

Art. 12 regelt, unter welchen Voraussetzungen AOC-Wein nebst der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» nach Art. 5 eine geografische Zusatzbezeichnung (Bezirk / Ortsteil eines Bezirks / Lage) tragen darf. Es wird bestimmt, woher das nach Art. 6 vorgeschriebene Traubengut (90%) stammen muss.

Über die rechtmässige Verwendung einer geografischen Bezeichnung - nebst der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» - befindet ebenfalls die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker (vgl. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung Bund).

Art. 13 Weinspezifische Begriffe

Art. 13 bestimmt, dass sich die Verwendung weinspezifischer Begriffe nach Art. 19 Abs. 1 respektive Anhang 1 Weinverordnung Bund richtet. In naher Zukunft ist nicht mit weiteren weinspezifischen Begriffen zu rechnen. Trotzdem empfiehlt es sich, die allfällige Regelung der in Ergänzung zu Anhang 1 der Weinverordnung Bund geltenden weinspezifischen Begriffe der Standeskommission zu übertragen.

Über die rechtmässige Verwendung der weinspezifischen Begriffe befindet die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker (vgl. Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Weinverordnung Bund).

IV. Systematische Weinlesekontrolle

Art. 14 Zuständigkeit

Die Weinlesekontrolle ist in Art. 28 ff. Weinverordnung Bund geregelt. Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte. Sie hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen nach den Art. 21 bis Art. 24 Weinverordnung Bund sicherzustellen (Art. 28 Abs. 1 Weinverordnung Bund). Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage der Risikoanalyse nach den Art. 29 und Art. 30 Weinverordnung Bund (Art. 28 Abs. 2 Weinverordnung Bund). Die Kantone können eine systematische Kontrolle vorsehen (Art. 28 Abs. 2 Weinverordnung Bund).

Bei der systematischen Weinlesekontrolle werden jährlich die Traubenmengen und die Zuckergehalte durch eine neutrale Kontrolle erfasst und zentral verarbeitet. Damit werden in Bezug auf die Qualitätsproduktion klare und transparente Vorgaben für die Traubenproduzentinnen und Traubenproduzenten aufgestellt. Allfällige Sanktionen bei Übermengen oder Nichterreichen der Mindestgradationen basieren auf der lückenlosen Erfassung von amtlichen Weinleseattesten. Das Landwirtschaftsamt kann die systematische Weinlesekontrolle an Dritte übertragen (Abs. 1). Die systematische Weinlesekontrolle ist grundsätzlich gebührenfrei; lediglich im Fall von Sanktionen werden Gebühren erhoben.

5. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Die zurzeit vorhandenen Rebflächen befinden sich alle im Bezirk Oberegg.

Aufgrund der geringen Rebflächen in Appenzell I.Rh. wird die systematische Weinlesekontrolle von der Fachstelle Weinbau des Kantons St.Gallen organisiert und durchgeführt. Die Fachstelle sendet die erhobenen Daten in schriftlicher Form dem Landwirtschaftsamt Appenzell I.Rh. Die Daten werden vom Landwirtschaftsamt zusammengetragen und jährlich dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weitergeleitet. Das BLW führt die Oberaufsicht über die Weinlesekontrolle aus. Das BLW unterstützt die Kantone bei der Finanzierung der Weinlesekontrolle mit einem jährlichen Pauschalbeitrag (Art. 31 Weinverordnung Bund). Die Weinlesekontrolle ist zurzeit kostenneutral und hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Der Rebbaukataster ist gemäss Definition ein Geobasisdatensatz gemäss Bundesgesetzgebung über die Geoinformation (Identifikator Nr. 151, GeolG, SR 510.62). Der Rebbaukataster ist für jedermann einsehbar. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt der Kanton Appenzell I.Rh. über keinen Rebbaukataster. Dies hat zur Konsequenz, dass kein Traubenpass ausgestellt werden kann. Ein Traubenpass ist ein amtliches Dokument des Kantons. Er basiert auf den Daten des kantonalen Rebbaukatasters und legt für die darin erfassten Rebflächen, die effektiv mit Reben bestockt und zur Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Erntehöchstmengen (in kg) fest. Pro Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Bewirtschafterin oder Bewirtschafter wird ein Traubenpass ausgestellt, der pro Gemeinde und pro Rebsorte die entsprechenden Höchstertragsmengen für jede zulässige Weinklasse ausweist. Die Kantone können den Traubenpass elektronisch oder physisch ausstellen.

Auch schweizweit gesehen sind die Kantone sehr unterschiedlich weit bei der Implementierung des Rebbaukatasters nach dem geforderten minimalen Geodatenmodell Landwirtschaft. Zurzeit läuft deshalb ein interkantonales Projekt zur Erstellung eines Datenmodells Wein über alle Weinbaudaten gemäss Weinverordnung Bund. Das Datenmodell Wein soll als Grundlage für den medienbruchfreien Datentransfer zwischen den verschiedenen EDV-Programmen der Kantone und dem Bundesamt für Landwirtschaft dienen.

Aufgrund der kleinen Bedeutung des Weinbaus in Appenzell I.Rh., wird bei der Digitalisierung des Rebbaukatasters zukünftig eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt St.Gallen und der Fachstelle Weinbau des Kantons St.Gallen gesucht. Idealerweise wird der zukünftig bestehende, digitale Datensatz des Rebbaukatasters von Appenzell I.Rh. von der Fachstelle Weinbau des Kantons St.Gallen, welche bereits jetzt die systematische Weinlesekontrolle durchführt, unterhalten. Die Publikation des digitalen Rebbaukatasters würde durch das Amt für Geoinformation Appenzell I.Rh. erfolgen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. würden keine oder nur sehr tiefe Kosten anfallen.

Für die Lebensmittelkontrolle respektive den Vollzug der Art. 19 sowie Art. 21 bis Art. 24 Weinverordnung Bund sind von Bundesrechts wegen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemikerin oder Kantonschemiker) zuständig (vgl. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung Bund). Die Zuständigkeit für die kantonale Lebensmittelkontrolle liegt beim Interkantonalen Labor (IKL) in Schaffhausen. Das Interkantonale Labor stellt den Aufwand für die Überprüfung der Produkte gemäss AOC-Verordnung den kontrollierten Betrieben in Rechnung. Der Aufwand ist allerdings klein, weil das Interkantonale Labor gemäss Lebensmittelrecht ohnehin für die stichprobenweise Kontrolle der Lebensmittelbetriebe im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig ist. Die Synergien zwischen den beiden Aufgaben werden genutzt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. fallen keine Mehrkosten an.

Für die Bezirke hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Einführung der Weinverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig